

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBI. S 219/1897 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 22/2015

§/Artikel/Anlage

§ 230

Inkrafttretensdatum

01.08.1990

Außerkrafttretensdatum

19.07.2015

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. § 906 Abs. 28

Text**Ausweis unverteuerter Rücklagen**

§ 230. (1) Die Bewertungsreserve auf Grund steuerlicher Sonderabschreibungen ist entsprechend den Posten des Anlagevermögens aufzugliedern.

(2) In der Bilanz oder im Anhang sind die Zuweisung und die Auflösung entsprechend den Posten des Anlagevermögens gesondert anzuführen.